



# RÜCKERSTATTUNG DER SCHWEIZER MEHRWERTSTEUER FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN

FISKALVERTRETUNG  
IM VERGÜTUNGSVERFAHREN



MATTIG  
SUTER &  
PARTNER



# RÜCKERSTATTUNG DER SCHWEIZER MEHRWERTSTEUER FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN

## FISKALVERTRETUNG IM VERGÜTUNGSVERFAHREN

### WICHTIGSTE VORAUSSETZUNGEN

- Unternehmer
- Wohn-, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland
- keine Inlandsumsätze in der Schweiz (z.B. bei Lieferung und Montage; reine Montageleistung; Kauf und Verkauf von Waren innerhalb der Schweiz)
- keine Leistungserbringung in der Schweiz (Ausnahmen: grenzüberschreitende Güterbeförderungen, Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip oder gewisse Garantieleistungen)
- Staat des Wohn- oder Geschäftssitzes des Antragstellers gewährt das volle Gegenrecht
- Benennung eines Fiskalvertreters in der Schweiz

### MINDESTBETRAG

Der Mindestvergütungsbetrag liegt bei CHF 500.

### EINREICHUNGSFRIST

Die Anträge müssen bei der Eidg. Steuerverwaltung bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres eingegangen sein. Pro Jahr kann nur ein Antrag gestellt werden.

### ZAHLUNGSNACHWEISE

Es wird nur die bezahlte Steuer vergütet. Die entsprechenden Zahlungsnachweise sind nur auf Verlangen hin einzureichen.

### RECHNUNGSANFORDERUNGEN

Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist
- Name und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung
- Entgelt für die Leistung
- anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes

Aus den Belegen muss ersichtlich sein, dass der Antragsteller auch der Leistungsempfänger der fakturierten Leistung ist. Auf andere Namen lautende (z.B. den des Mitarbeiters) oder ohne Namen des Empfängers ausgestellte Belege berechtigen nicht zur Vergütung. Gleiches gilt für auf Kassenzettel ausgewiesene Steuer, Coupons von Registrierkassen, Tickets für Parkhäuser, Bahnбилетте usw. ungeachtet der Betragshöhe pro Beleg.

### ERSTATTUNGSFÄHIGE MEHRWERTSTEUERBETRÄGE

Mehrwertsteuerbeträge sind erstattungsfähig, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit belastet worden sind. Verpflegung und Getränke sind ab 1.1.2010 zu 100 % erstattungsfähig. Zudem werden nur Mehrwertsteuerbeträge erstattet, für die ein Gegenrecht besteht (z.B. gewährt Deutschland für die Schweiz keine Erstattung auf Treibstoffe und pauschalierte Reisekosten). Neben den mehrwertsteuerfreien Leistungen und Lieferungen sind von der Steuererstattung grundsätzlich alle Mehrwertsteuerbeträge ausgeschlossen, welche auf Leistungen für Vergnügen bezahlt wurden.

### VERGÜTUNGSZEITRAUM

Der Vergütungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf das Rechnungsdatum hin einzureichen. Eine Ausnahme ist gegeben, wenn das Datum der Leistungserbringung massgeblich ist (z.B. Messeteilnahme in 2015, Rechnung ist jedoch in 2014 ausgestellt worden, so kann die Mehrwertsteuer, auch aus den Vorauszahlungsrechnungen, erst mit dem Antrag für das Jahr 2015 zurückgefordert werden).



Für eine zu Unrecht in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer ist eine Vergütung nicht möglich. Es müssen Originalbelege vorgelegt werden. Ausdrücke elektronischer Rechnungen werden bis auf weiteres unter Vorbehalt akzeptiert, sofern auf Verlangen der Eidg. Steuerverwaltung die elektronischen Rechnungen auf DVD, CD oder in passwortgeschützter, komprimierter, pakettierter Datei (z. B. WinZip, Win-RAR) per E-Mail eingereicht werden.

## VORAUS- UND AKONTORECHNUNGEN

Kein Anspruch auf Vergütung besteht auf Rechnungen für Voraus- und Akontozahlungen. Hierzu ist eine definitive Schlussrechnung nach Bezug der Leistung erforderlich. Voraus- und Akontorechnungen müssen den Schlussrechnungen beigelegt werden.

## RECHNUNGEN IN FREMDWÄHRUNGEN

MWST-Beträge in fremder Währung sind bei einem Antrag auf Vergütung der Steuer vom Antragsteller in Schweizer Franken umzurechnen. Die Umrechnung kann entweder anhand der von der Eidg. Steuerverwaltung bekannt gegebenen Monatsmittelkurse oder Devisen-Tageskurse (Verkauf), welche am Tag der Rechnungsstellung Gültigkeit haben, vorgenommen werden. Das gewählte Vorgehen (Monatsmittelkurs, Tageskurs oder Konzernkurs [für verrechnete Leistungen innerhalb des Konzerns]) ist für den gesamten Antrag beizubehalten. Die Kurse sind auf der Seite der Eidg. Steuerverwaltung unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) abrufbar.

### DISCLAIMER

© Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und / oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrags sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine (Steuer)Beratung.



## SCHWEIZ

Treuhand- und Revisionsgesellschaft  
Mattig-Suter und Partner

Hauptsitz Schwyz  
Bahnhofstrasse 28, Postfach 157, CH-6431 Schwyz  
Tel +41 (0)41 819 54 00, schwyz@mattig.ch

Sitz Oberer Zürichsee  
Bahnhofstrasse 3, Postfach 347, CH-8808 Pfäffikon SZ  
Tel +41 (0)55 415 54 00, zuerichsee@mattig.ch

Sitz Uri  
Lehnplatz 9, CH-6460 Altdorf  
Tel +41 (0)41 875 64 00, uri@mattig.ch

Sitz Wallis  
Viktoriastrasse 15, Postfach 512, CH-3900 Brig  
Tel +41 (0)27 922 12 00, wallis@mattig.ch

Sitz Zug  
Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner,  
Zug AG, Baarerstrasse 8, Postfach 7643, CH-6302 Zug  
Tel +41 (0)41 818 02 00, zug@mattig.ch

Sitz Zürich  
Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner,  
Zürich AG, Lavaterstrasse 66, CH-8002 Zürich  
Tel +41 (0)44 422 38 00, zuerich@mattig.ch

[www.mattig.swiss](http://www.mattig.swiss)

## MATTIG GRUPPE

### Retraco AG Schwyz Wirtschaftsprüfung

Bahnhofstrasse 28, CH-6431 Schwyz  
Tel +41 (0)41 819 54 80, [info@retraco.ch](mailto:info@retraco.ch)



Bahnhofstrasse 3, CH-8808 Pfäffikon SZ  
Tel +41 (0)55 415 54 70, [info@swa-audit.ch](mailto:info@swa-audit.ch)  
[www.swa-audit.ch](http://www.swa-audit.ch)

## SÜDOSTEUROPA

Rumänien

Mattig Accounting & Controlling S.R.L.  
RO-011055 Bukarest, Tel +40 (0)21 318 55 11

Mattig Swiss Audit S.R.L.  
Mattig Expert Swiss Partners S.R.L.  
RO-300124 Timisoara, Tel +40 (0)356 100 660

## PARTNER

### Mattig Management Partners

Hauptsitz  
Bahnhofstrasse 28, CH-6431 Schwyz  
Tel +41 (0)41 819 54 60, [info@mattig-management.ch](mailto:info@mattig-management.ch)  
Sitze

Pfäffikon SZ, Schweiz; Bukarest und Timisoara, Rumänien;  
Wien, Österreich; Bratislava, Slowakei; Tirana, Albanien  
[www.mattig-management.ch](http://www.mattig-management.ch)

### ANMAT ImmoTreuhand AG

Hauptsitz  
Bahnhofstrasse 57, CH-6403 Küsnacht  
Tel +41 (0)41 819 80 40, [info@anmat.ch](mailto:info@anmat.ch)  
Sitz Oberer Zürichsee  
Bahnhofstrasse 3, CH-8808 Pfäffikon SZ  
Tel +41 (0)55 415 54 90, [zuerichsee@anmat.ch](mailto:zuerichsee@anmat.ch)  
[www.anmat.ch](http://www.anmat.ch)